

Sportverein Rot-Gelb 1961 Godorf e.V.

Haus und Platzordnung

Für das Sportheim und Außenanlagen

Die Verantwortung für die Nutzung des Sportheimes und der zugehörigen Außenanlagen hat die Deutsche Shell AG Raffinerie Godorf dem Vorstand vom **Sportverein Rot-Gelb 1961 Godorf e.V.** übertragen.

Die Haus- und Platzordnung soll dazu beitragen, eine optimale Nutzung des Sportheimes und der Außenanlagen zu erreichen sowie die Einrichtungen und Anlagen zum Wohle aller Benutzer zu erhalten.

1. Das Betreten des Geländes und des Sportheimes sowie die Benutzung der Sportanlagen erfolgen für Nichtvereinsmitglieder auf eigene Gefahr.
2. Für die sportliche Betätigung in der Halle im Erdgeschoß (Tischtennis) des Sportheimes und auf den Tennisplätzen gelten die Spielordnungen.
3. Der Aufenthalt im Sportheim und auf dem zugehörigen Gelände ist in der Zeit von 0:00 bis 7:00 Uhr nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur möglich nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes.
4. Die Ausgabe der Schlüssel für die Eingangspforte und für das Sportheim erfolgt nur durch den Vorstand nach seinem Ermessen.

Die Schlüssel sind nicht übertragbar.

Verlässt der letzte anwesende Schlüsselinhaber das Sportheim bzw. das Gelände, dann müssen alle anderen anwesenden Personen unabhängig von der Tageszeit ebenfalls das Sportheim bzw. das Gelände verlassen.

Dieser Schlüsselinhaber hat die Pflicht, alle Fenster zu schließen, alle Türen seines Schlüsselsystems und die Eingangspforte abzuschließen.

5. Den Anweisungen des Hauswartes, Fachwarte und des Vorstandes ist in Bezug auf die Nutzung des Sportheimes und des zugehörigen Geländes unbedingt Folge zu leisten.
6. Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt bzw. abgestellt werden. Das Parken vor dem Sportheim und an den Tennisplätzen ist verboten. Eine Haftung des Grundeigentümers und des Vereines für Fahrzeug und Inhalt ist ausgeschlossen.

Unrechtmäßig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der Eigentümer der Fahrzeuge entfernt bzw. abgeschleppt werden.

7. Mitgebrachte Gegenstände, Sportgeräte, Bekleidung etc. sind beim Verlassen des Geländes wieder mitzunehmen.
8. Sportheim- und Außenanlagen sowie alle Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und sauber zu halten. Abfälle und Unrat wie z. B. Flaschen, Asche, Zigarren- bzw. Zigarettenreste und Streichhölzer gehören in dafür vorgesehenen Behältnisse.
9. Bewegliche Einrichtungen des Sportheimes und der Außenanlagen sind nach der Benutzung und ggf. nach Reinigung wieder an den vorgesehenen Platz zu bringen.
10. Hunde dürfen nicht mit in das Sportheim genommen werden. Auf dem Gelände sind Hunde an der Leine zu führen. Störungen durch Hunde sind zu vermeiden.
11. Außergewöhnliche Vorfälle, Schäden und Mängel sind dem Hauswart, den Fachwart oder dem Vorstand zu melden.
12. Bei Feuer oder Unfall ist die Werksfeuerwehr der Deutschen Shell AG Raffinerie Godorf **Telefon 8 333** anzurufen.
13. Für festgelegte sportliche Übungs- und Sportveranstaltungen und vom Vorstand genehmigte Veranstaltungen stehen folgende Räume im Sportheim der jeweiligen Gruppe ausschließlich zur Verfügung:

- Halle im Erdgeschoß einschließlich Toiletten, Dusch- und Waschräume.
- Gemeinschaftsraum und Küche im 1. Stock.

Die Durchführung von geschlossenen Veranstaltungen ohne Genehmigung des Vorstandes ist nicht erlaubt.

14. Termine für die Nutzung des Sportheimes sind beim Kassierer vom SV Rot-Gelb anzumelden.
15. Bei gleichzeitiger Nutzung des Sportheimes bzw. der Außenanlagen durch verschiedene Sparten oder Gruppen sind gegenseitige Störungen zu vermeiden.

Verstöße gegen die Haus- und Platzordnung ist ein Verstoß gegen die Vereinssatzung und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Als Hauswart ist vom Vorstand benannt:

Gerhard Gorke Telefon 02236 – 62154

Godorf, 16. Juni 2011 Der Vorstand des

**SV Rot-Gelb 1961 Godorf e. V.
Auf dem Breiten Feld 25
50997 Köln**